

## Artikel 2

### **Kinder im Krankenhaus haben das Recht, ihre Eltern\* oder eine andere Bezugsperson\* jederzeit bei sich zu haben.**

- Das Recht aller Kinder, ihre Eltern jederzeit und ohne Einschränkung bei sich zu haben, ist ein Kernelement der Betreuung von Kindern im Krankenhaus.
- Sind Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit, eine aktive Rolle bei der Betreuung ihres Kindes zu übernehmen, so hat das Kind Anspruch auf die Betreuung durch eine geeignete, vom Kind akzeptierte Betreuungsperson\*.
- Das Recht der Kinder, ihre Eltern jederzeit bei sich zu haben, gilt für alle Situationen, in denen Kinder ihre Eltern brauchen oder brauchen könnten, z.B.

- während der Nacht, wenn das Kind aufwacht oder aufwachen könnte;
- während Behandlungen und/oder Untersuchungen, die mit oder ohne Lokalanästhesie oder Beruhigungsmittel erfolgen;
- während der Narkoseeinführung und unmittelbar nach Wiedererlangen des Bewusstseins;
- während eines Komas oder im halb-bewussten Zustand;
- bei Wiederbelebungsmaßnahmen, während denen auch Eltern besonders beizustehen ist.

